

# **Satzung des Vereins zur Förderung der Villa Stuck e.V. in der Fassung vom 13. Oktober 2025**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Stiftung Villa-Stuck e.V.“ Er kann auch unter den Kurzbezeichnungen „Villa Stuckverein“ und „Förderverein Villa Stuck“ auftreten.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen, Nr. VR 13383.

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Juristische Personen des öffentlichen Rechts zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Stiftung Villa Stuck. Der Verein wird die Aufgaben, die sich die Stiftung gesetzt hat, nachdrücklich ideell und finanziell unterstützen, damit die Villa Stuck ein blühendes Kulturzentrum der Landeshauptstadt München bleibt. Hierzu gehört eine inhaltsreiche Förderung der Museumsarbeit, bestehend aus Führungen, Ausstellungen, Diskussionsabenden, Vortragsveranstaltungen, Konzerten u.ä. Ferner will der Verein den Kauf von Kunstgegenständen jeglicher Art, insbesondere von Franz von Stuck, ermöglichen. Der Verein darf auch Kunstgegenstände erwerben bevor er diese der Stiftung Villa Stuck schenkt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen jeder Art werden. Der Verein hat ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die ordentliche und die fördernde Mitgliedschaft werden durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und deren schriftliche Annahme durch diesen erworben. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten wählen, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Die Mitgliedschaft wird erst mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.

## **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist bis zum 1. Januar eines Jahres zur Zahlung fällig.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod oder Insolvenz
- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten

durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstands, wenn trotz Mahnung die Zahlung des fälligen Beitrages nicht erfolgt oder das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins gröblich verletzt hat.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Fünf weitere Mitglieder können hinzugewählt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
3. Für die Beschlussfassung gilt § 28 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit der Beschluss abgelehnt ist.
4. Vertretungsberechtigte Vorstände im Sinne von § 26 BGB sind lediglich die Vorsitzenden. Sie vertreten stets einzeln.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Der Vorstand bestimmt den oder die Vertreter des Vereins im Stiftungsrat. Er beruft die Mitglieder für das Kuratorium der Stiftung entsprechend deren Satzung.

## § 8 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - Satzungsänderungen
  - Wahl des Vorstands
  - Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie soll im Laufe des zweiten Kalendervierteljahres einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand die Einberufung verlangt.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.
5. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand.
6. Zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann auch per E-Mail an die letztbekannte, dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20 % der Mitglieder anwesend bzw. mit schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird unmittelbar im Anschluss daran eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Auf die im Anschluss daran stattfindende zweite Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Wahlen zum Vorstand sind geheim. Die Mitglieder können jedoch einstimmig eine offene Abstimmung beschließen.
9. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist nur erforderlich, wenn Gegenstände der Abstimmung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins oder die Zweckänderung des Vereins ist. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von 21 Tagen allen Mitgliedern zuzustellen ist. Das Protokoll kann auch per E-Mail an die letztbekannte, dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen.

## § 9 **Kommunikation, Datenschutz**

1. Der Verein kommuniziert mit seinen Mitgliedern grundsätzlich per E-Mail. Kommunikation per Brief erfolgt nur in den per Gesetz oder Satzung vorgesehenen Fällen,

wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist.

2. Um die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder sicherstellen zu können, erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein für die Dauer der Mitgliedschaft auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1b und 1f der Datenschutzgrundverordnung von Ihren Mitgliedern folgende Daten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, vereinsbezogene Daten (zum Beispiel das Datum des Vereinseintritts oder Änderungen der Art der Mitgliedschaft) sowie im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats die Bankverbindung. Auf den Mitgliederausweis werden Name und Vorname aufgedruckt.
3. Name, Vorname, Anschrift und E-Mail-Adresse werden an das Museum Villa Stuck weitergegeben, um die Mitglieder über Vernissagen, Previews und Veranstaltungen des Museums zu informieren. Eine zweckbezogene Übermittlung von Daten erfolgt auch an mit der Zustellung von Mitgliederpost beauftragten Versandunternehmen sowie an die Hausbank zur Abbuchung des Mitgliedsbeitrags, einer Spende oder Teilnahmegebühr für Veranstaltungen.
4. An sonstige Dritte, außer den vorgenannten, werden die Daten ohne gesonderte schriftliche Zustimmung nicht weitergegeben. Irgendeine Art von „Profiling“ findet nicht statt.
5. Der Vorstand gibt sich eine Datenschutzordnung.

## **§ 10 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

## **§ 11 Liquidatoren**

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung wählt andere Liquidatoren.

## **§ 12 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Villa Stuck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Übergangsvorschrift**

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern, soweit es sich nicht um wesentliche Bestimmungen handelt.